Vorlage/Antrag Nr.: 26/5/1
zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 02.12.2026

Eingebracht durch: Verbandsvorsteher	Zuständiger Fachbereich: Bereich Recht
Betreff: Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 26/1/6 vom 25.02.2026 (17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 25.02.2026, 17. Änderungssatzung)	
Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 26/1/6 vom 25.02.2026.	
Rechtsgrundlage: Verbandssatzung, §§ 3, 5, 6, 7 und 16; § 42 GKGBBg	
Behandelt durch: Vorstand	am:
Sachdarstellung/Begründung: In der Sitzung am 25.02.2026 wurden von der Verbandsversammlung mit dem Beschluss 26/1/67 Regelungen zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossen. Der Beschluss wurde der Kommunalaufsicht am 01.04.2026 zum Zwecke der Bekanntmachung der Satzungsänderung übermittelt. Mit Schreiben vom 14.08.2026, beim Verband eingegangen am 19.08.2026, hat die Kommunalaufsicht zum Satzungsbeschluss Stellung genommen und die Bekanntmachung wegen rechtlicher Mängel abgelehnt. Die für die Wirksamkeit der Satzungsänderung erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises erfolgte demgemäß nicht. Aus diesem Grund soll der Beschluss 26/1/6 aufgehoben werden, um nach erneuter Beratung eine neue Beschlussfassung zu ermöglichen.	
Kosten:	Folgekosten:
Verteiler:	Anlagen: - Beschluss Nr. 26/1/6 - Schreiben der Kommunalaufsicht vom 14.08.2026

Ausfertigung Nr. 1

WSE Wasserverband Strausberg-Erkner www.w-s-e.de

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner am 25.02.2026

Satzungsmäßige Stimmen: 182
Anwesende Stimmen: 182

Beschluss Nr.: 26/1/6

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vom Verbandsvorsteher in Vorlage Nr. 26/1/3 eingebrachte „17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (17. Änderungssatzung)“ nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen und Ergänzungen mit den durch Übernahme des Einreichers getätigten Veränderungen.
2. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die sich aus der Änderungssatzung mitsamt dazu beschlossenen Änderungen und Ergänzungen ergebende Fassung der Verbandssatzung auszufertigen.
3. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, den Beschluss über die Änderungssatzung mitsamt der Änderungssatzung in der aus den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen dazu resultierenden Fassung sowie mitsamt der gemäß obigem Punkt 2 ausgefertigten Fassung der Verbandssatzung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Bekanntmachung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:		
	Ja:	176
	Nein:	0
	Enthaltung:	6

Strausberg, 25.02.2026

Thomas Krieger
Vorsitzender der Verbandsversammlung

André Bähler
Verbandsvorsteher
(für die Richtigkeit der Übertragung)

WASSERVERBAND STRAUSBERG-ERKNER

(Dienstsiegel)

Ausfertigung Nr. 01

17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (17. Änderungssatzung) vom 25.02.2026

Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 17.07.2024 (ABl. MOL 15/2025) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 25.02.2026 die folgende 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von § 2 wird das Komma nach dem Wort „Rechtsaufsicht“ entfernt.

3. In § 4 wird das Wort „Verbandsvorstand“ ersetzt durch „Verbandsausschuss“.

4. § 6 wird unterhalb der Überschrift insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
2. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses gemäß § 8,
3. die Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
4. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
5. das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept einschließlich hierbei vorzuhaltender Reserven und die Grundsätze für die Planung von Investitionen,
6. den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan, Kreditrahmen und Investitionsplan sowie deren Nachträge,
7. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlicher Abgaben,
8. die Verbandsumlage,
9. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
10. die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000,00 € überschritten wird,
11. die Übernahme von Bürgschaften,
12. die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger sowie die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 25.000,00 €,
13. die Änderung der Aufgaben des Verbandes,
14. die Änderung der Verbandssatzung,
15. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
16. die Aufnahme sowie den Austritt von Verbandsmitgliedern,

17. die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
18. die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
19. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
20. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
21. Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
22. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
23. den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
24. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe im Zusammenhang stehen,
25. die Bildung von Ausschüssen,
26. die Einstellung und die ordentliche Kündigung der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 oder höher; gleiches gilt für die Übertragung der Tätigkeiten der Entgeltgruppe 12 oder höher."

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens vier Mal im Jahr ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Verbandsversammlung wird unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen."

6. In § 7 Absatz 3 wird in Anpassung an aktuell geltendes Recht die Bezeichnung „GKG" jeweils durch „GKGBbg" ersetzt.

7. In § 7 Absatz 5 Satz 1 wird sprachlich korrigierend das Wort „einzelner" ersetzt durch „Einzelner".

8. In § 7 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung" gestrichen.

9. § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Vorschriften des GKGBbg über Abstimmungen bei Abwahlen bleiben unberührt."

10. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „GKG" durch „GKGBbg" ersetzt.

11. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz als Satz 2 angefügt:
„Gleiches gilt bei der Abwahl des Verbandsvorstehers und seiner allgemeinen Stellvertretung."

12. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „GKG" durch „GKGBbg" ersetzt.

13. In § 8 Absatz 4 wird die Angabe „GKG" durch „GKGBbg" ersetzt.

14. Die Überschrift von § 9 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 9 Verbandsausschuss"

15. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „Verbandsvorstand" ersetzt durch „Verbandsausschuss".

16. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „Verbandsvorstandes" ersetzt durch „Verbandsausschusses".

17. § 9 Absatz 3 wird insgesamt wie folgt neu gefasst: „Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen."

18. § 9 Absatz 4 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Für die Arbeit des Verbandsausschusses finden die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend Anwendung. Jedes Verbandsausschussmitglied hat 1 Stimme."

19. § 9 Absatz 5 wird insgesamt wie folgt neu gefasst: „Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er Empfehlungen abgibt."

20. § 9 Absatz 6 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Dem Verbandsausschuss wird zur dauernden Erledigung die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert über 500.000,00 € im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen."

21. § 9 Absatz 7 wird insgesamt gestrichen.

22. § 10 Absatz 3 Satz 1 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer mit Ausnahme der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 und höher."

23. In § 10 Absatz 7 wird die Angabe „GKG" durch „GKGBbg" ersetzt.

24. § 11 Absatz 2 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Der Verband kann hauptamtliche Arbeitnehmer beschäftigen."

25. In § 13 wird die Absatzzählung entfernt, da § 13 nur aus einem Absatz besteht.

26. In § 13 Satz 3 (bisher: § 13 Absatz 1 Satz 3) wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 und 3 GKG" ersetzt durch „§ 32 GKGBbg".

27. In § 14 wird die Angabe „der §§ 20 a und 20 b GKG" ersetzt durch „des § 33 GKGBbg".

28. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 GKG" durch „§ 42 GKGBbg" und der Name „Märkisch Oderland" durch „Märkisch-Oderland" ersetzt.

29. § 16 Absatz 3 Satz 1 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Gemäß § 12 GKGBbg in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) in der jeweils aktuellen Fassung gibt der Verband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus."

30. § 16 Absatz 7 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens zwei volle Arbeitstage nach erfolgter fristgemäßer Einladung auf der Internetseite des Verbandes (www.w-s-e.de) veröffentlicht sowie bekanntgemacht. Auf der Internetseite des Verbandes sollen zudem alle Beschluss- und Informationsvorlagen für den öffentlichen Teil der Verbandsversammlung spätestens zwei volle Arbeitstage nach Bereitstellung an die Verbandsversammlungsmitglieder der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage nach erfolgter Ladung. Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung sollen spätestens fünf volle Arbeitstage nach der Entscheidung über etwaige Einwendungen durch die Verbandsversammlung auf der Internetseite des Verbandes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden."

31. § 17 wird insgesamt gestrichen.

32. Die Zählung von § 18 wird in § 17 geändert, die entbehrliche Absatzzählung entfällt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Strausberg, den 25.02.2026

André Bähler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Der Landrat
des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde

Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow

Wasserverband Strausberg-Erkner
Der Verbandsvorsteher
Herrn André Bähler
Am Wasserwerk 1
15344 Strausberg

nachrichtlich dem Vorsitzenden
der Verbandsversammlung, Hrn. Rutter

Fachbereich:
Amt: Amt für Recht und Gemeindeangelegenheiten
Fachdienst: Kommunalaufsicht
Postanschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
Besucheranschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
Auskunft erteilt: Frau Dr. Hollstein
Durchwahl: 03346 850-6030
Telefax: 03346 850-420
E-Mail*: kommunalaufsicht@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de

AZ: **15.11.01/002**
(bitte im Schriftverkehr angeben)

Seelow, 14. August 2026

17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (17. Änderungssatzung) vom 25.02.2026

Sehr geehrter Herr Bähler,

mit der E-Mail vom 01.04.2026 übersandten Sie u. a. die von Ihnen ausgefertigte 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (17. Änderungssatzung) vom 25.02.2026 sowie den Beschluss (Beschluss-Nr. 26/1/6). Mit der E-Mail vom 13.04.2026 übersandten Sie ferner die Beschlussvorlage 26/1/3, den Änderungs- und Ergänzungsantrag mit Stand vom 20.02.2026 sowie mit Stand vom 23.02.2026 und erneut die ausgefertigte Fassung der 17. Änderungssatzung.

Festzustellen war, dass die ausgefertigte Fassung nicht in Gänze mit den Inhalten aus dem Änderungs- und Ergänzungsantrag (Stand vom 23.02.2026) einschließlich der Beschlussvorlage Nr. 26/1/3 übereinstimmte.

Auch nach Vorlage der Niederschrift bleibt Rechtsunsicherheit zumindest in folgendem Punkt bestehen:

Hinsichtlich der Ziff. 9, als solches § 8, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob eine Änderung des Absatzes 1, Satz 2 oder ein Anfügen eines Satzes 3 gewollt war/beschlossen wurde. Der Wortlaut spricht für eine Änderung des Satzes 2, wenngleich durch den Bezug zum Änderungsantrag des Herrn Bähler das Anfügen eines Satzes 3 voraussichtlich gewollt war.

Aber selbst wenn man annehmen würde, dass es sich bei der vorgelegten Fassung um die beschlossene Fassung handelt, wäre diese rechtswidrig. Dies ergibt sich aus den Regelungen in § 6 S. 2 Nr. 26 der Ausfertigung *„26. die Einstellung und die ordentliche Kündigung der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 oder höher; gleiches gilt für die Übertragung der Tätigkeiten der Entgeltgruppe 12 oder höher"* und § 10 Abs. 3 S. 1 der Ausfertigung *„Soweit ihm nicht*

* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Di. 9-12; 13-18 Uhr
Fr. 9-12 Uhr

Empfänger: Landkreis Märkisch-Oderland
Kreditinstitut: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19
BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295
USt-ID-Nr.: DE155877679
Leitweg-ID: 12-12992262157863-49

bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer mit Ausnahme der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 und höher". Die Regelung des § 6 S. 2 steht inhaltlich nicht mehr im Einklang mit der Regelung in § 10 Abs. 3 S. 1 der Ausfertigung. Eine *„Entlassung"* von Arbeitnehmern ist im arbeitsrechtlichen Sinn nicht identisch mit einer *„ordentlichen Kündigung"*. Es wäre vorliegend nicht geregelt, welches Organ für die außerordentliche Kündigung der Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 12 und höher zuständig ist. Dies ist gemäß § 12 GKGBbg i.V.m. § 61 Abs. 1 und Abs. 3 BbgKVerf nicht zulässig.

Zusammenfassung/Hinweis zum weiteren Vorgehen:
Eine Bekanntmachung der ausgefertigten Fassung der 17. Änderungssatzung ist aufgrund der vorgenannten Gründe nicht möglich.

Es wird dennoch angenommen, dass der Wortlaut der vorgelegten Fassung der 17. Änderungssatzung den Vorstellungen des Zweckverbandes entspricht.

Im Zuge dieser Annahme, aber auch des Vorgenannten und doch einiger bereits in der Fassung vorgenommenen redaktionellen Änderungen (v.a. in Ziffern und Buchstaben) empfehle ich zur Klarstellung und Rechtssicherheit dringend die gesamte Fassung nochmals zum Beschluss vorzulegen.

Dabei sind lediglich zwei Hinweise zu berücksichtigen:

1. Korrektur der laufenden Nummerierung der Änderungsbefehle (ab einzufügender Ziff. 2)
2. Die Regelungen in § 6 S. 2 Nr. 26 und in § 10 Abs. 3 S. 1 der Ausfertigung müssen in Einklang stehen. Ferner ist in § 6 S. 2 Nr. 26 klarzustellen, dass hier entsprechend § 61 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf die „nicht nur vorübergehende Übertragung der Tätigkeit der EG 12 und höher" gemeint ist.

Im Übrigen tritt Rechtssicherheit durch die Bestätigung durch erneuten Beschluss ein.

Von weiteren Änderungen sollte im Rahmen des Beschlusses der 17. Änderungssatzung möglichst Abstand genommen werden.
Bei der Ausfertigung ist auf das korrekte Ausfertigungsdatum zu achten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. M. Hollstein
Amtsleiterin